

Wahlordnung

für die Wahl der Stadtteilvertretung 2021

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß der Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zum Besonderen Städtebaurecht §§ 136-171 des Baugesetzbuches vom 19. April 1995 ist in jedem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet die Bildung einer Betroffenenvertretung empfohlen. Im Förder- und Sanierungsgebiet Turmstraße besteht seit 2011 die Stadtteilvertretung als Bürger*innengremium. Im Herbst 2021 wird diese mit folgender Wahlordnung neugewählt.

Die Wahl der Stadtteilvertretung ist nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen. Das Wahlverfahren soll sicherstellen, dass möglichst jede*r Betroffene an der Wahl teilnehmen kann und eine angemessene Vertretung der Betroffenen erreicht wird. Die Wahlen werden mit Unterstützung Berlins vorbereitet und durchgeführt. Die Aufgabe kann einem Sanierungsbeauftragten (im Falle des Förder- und Sanierungsgebiets Turmstraße die KoSP GmbH) nach § 157 BauGB übertragen werden.

WAHLBERECHTIGUNG

Der **Wahlbereich** umfasst einen weiter gefassten Bereich, als die Abgrenzung des Förder- und Sanierungsgebiets Turmstraße ist (vgl. Karte Wahlgebiet). Wählbar sind alle Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind und im Wahlbereich

- mit Ihrem Wohnsitz polizeilich gemeldet sind oder
- als Eigentümer*in Rechte an einem Grundstück haben oder
- als Gewerbetreibende*r oder freiberuflich Tätige*r Ihren Betrieb haben oder
- als Arbeitnehmer*in Ihren Arbeitsplatz in einem Betrieb haben oder
- sich in einer Initiative oder sozialen Einrichtung engagieren.

Wahlberechtigt ist, wer ebenso die genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Kandidatur und Wahlteilnahme sind dementsprechend **auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit möglich.**

GEWÄHLTE STADTTEILVERTRETUNG

Die **Mitgliederanzahl ist auf 25 Personen beschränkt. Gewählt ist, wer mehr Ja-, als Nein-Stimmen erhält.** Wähler*innen können sich entscheiden, ob sie der/den Kandidat*in eine Ja-Stimme, eine Nein-Stimme geben oder ihre Stimme enthalten wollen. Pro Kandidat*in darf nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel ist eindeutig auszufüllen. Uneindeutige Kennzeichnungen (z. B. Notizen oder Mehrfachmarkierungen) machen die Wahl ungültig. Wenn nötig, sind Korrekturen eindeutig vorzunehmen.

Wenn mehr als 25 Kandidat*innen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, sind die 25 Personen gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Tritt ein*e Kandidat*in zurück oder scheidet sie/er aus, kann die/der Kandidat*in nachrücken, welche*r die nächstmeisten Ja-Stimmen und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

LEGISLATURPERIODE

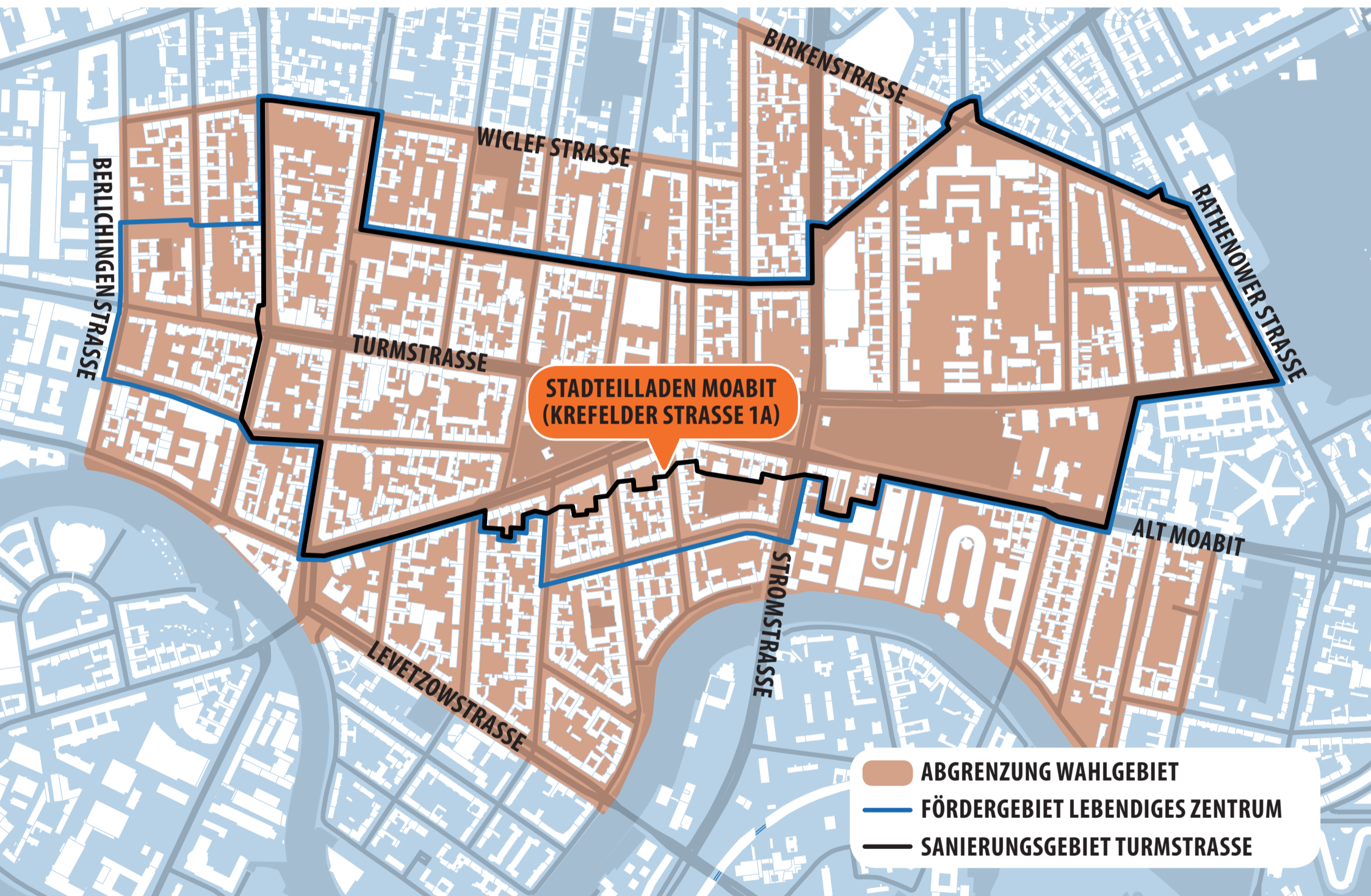
Das Bezirksamt Mitte von Berlin legt für eine langfristig arbeitsfähige Stadtteilvertretung eine Legislaturperiode von **drei Jahren** fest. Dies entspricht den Empfehlungen der Ausführungsvorschrift § 2 Absatz 6.

Neuwahlen sind vor Ablauf der Legislaturperiode erforderlich, wenn sich die Betroffenenvertretung auflöst, mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter*innen ihre Mitarbeit in der Stadtteilvertretung beendet oder die Betroffenenvertretung der Geschäftsordnung zuwiderhandelt.



Wahlgebiet

für die Wahl der Stadtteilvertretung 2021



WÄHLEN SIE, WENN SIE ...

- mit Ihrem Wohnsitz polizeilich gemeldet sind oder (Nachweis: Ausweisdokument, Meldebescheinigung)
- als Eigentümer*in Rechte an einem Grundstück haben oder (Nachweis: Grundbucheintrag)
- als Gewerbetreibende*r oder freiberuflich Tätige*r Ihren Betrieb haben oder (Nachweis: Gewerbeschein)
- als Arbeitnehmer*in Ihren Arbeitsplatz in einem Betrieb haben oder (Nachweis: Arbeitsvertrag o. ä.)
- sich in einer Initiative oder sozialen Einrichtung engagieren. (Nachweis: Nutzungsvereinbarung o. ä.)

Die Wahlteilnahme ist dementsprechend auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit möglich.